

Plakatwerbung bei Wahlen in der Stadt Beerfelden

Laut Beschluss des Magistrates der Stadt Beerfelden darf eine Plakatierung in der Gesamtstadt Beerfelden nur an bestimmten, nachfolgend aufgeführten Plätzen, erfolgen:

Kernstadt Beerfelden

1. ehem. Bahnhof
2. Ecke Krähberger Weg/Mümlingtalstraße
3. Parkplatz Geißgasse
4. Gegenüber dem ehem. HL-Markt
5. Hofwiese zwischen Anwesen 14 und 20
6. Viehmarktplatz
7. Turmstraße/Ecke Lückenweg

Airlenbach

Parkplatz gegenüber Eichenstraße 40 a

Etzean

An der Brunnenanlage

Falken-Gesäß

Parkplatz unterhalb des Gemeinschaftshauses

Gammelsbach

1. Gegenüber der Tankstelle Körber (Bushaltestelle)
2. Gegenüber Gasthaus Riesinger (Bushaltestelle)

Hetzbach

1. Gegenüber der ehem. Schule (Parkbucht)
2. Im Bereich Damm, außer Verkehrsinsel

Olfen

Gemeinschaftshaus/Parkplatz (außer im 10-m-Bereich vor dem Gebäudeeingang)

An den genannten Plätzen darf jede Partei oder Wählergruppe im Höchsthalle nur zwei Plakatständer (Plakate DIN A 1) aufstellen. Diese Begrenzung gilt ebenfalls bezüglich der Ankündigungsplakate für entsprechende Veranstaltungen.

Mit der Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag begonnen werden; sie ist innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen. Vor diesem Termin dürfen nur Hinweisplakate auf Partei- bzw. Bewerberveranstaltungen aufgestellt werden. Dieselben dürfen lediglich eine Woche vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen am Tag nach der Veranstaltung abgeräumt werden.

Unsere Verwaltung wurde beauftragt, die Vereinbarung zu überwachen, da eine weitere Plakatierung, auch an Laternenmasten, nicht zugelassen werden soll.

Wir bitten die Parteien bzw. Wählergruppen, ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten.